

Satzung

des Vereins

Freundschaftsclub Haywards Heath - Traunstein e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundschaftsclub Haywards Heath - Traunstein ". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein/Oberbayern.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, der internationalen Völkerverständigung zu dienen, insbesondere die Freundschaft und die Beziehungen im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich zwischen der englischen Stadt Haywards Heath und Traunstein zu fördern.
Darunter sind vor allem zu verstehen:
 - Festigung und Weiterführung der bestehenden Beziehungen,
 - Förderung des Jugendaustausches,
 - Förderung und Vermittlung von Begegnungen, Studienaufenthalten und sportlichen Aktivitäten.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft, jährliche Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder können werden:
 - natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist innerhalb des 1. Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich einen Monat vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand mitzuteilen ist;
- durch Ausschluß wegen Beitragsrückstand, wenn trotz zweimaliger Mahnung der jährliche Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres nicht bezahlt wurde und wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Zwecke des Vereins oder gegenüber Vereinsmitgliedern;
- mit dem Tode des Mitglieds.

§ 5
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Vertretungsbefugnis hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 7
Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
 - Freistellung von der Verpflichtung der jährlichen Beitragsleistung eines Mitgliedes auf dessen Antrag;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Erledigung der laufenden Geschäftsführung sowie Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Entgegennahme und Ausarbeitung von Vorschlägen im Sinne des Vereinszwecks.
- Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister gemäß den Beschlüssen.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit Aufgaben betrauen oder Arbeitsgruppen bilden.

§ 8
Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung einzeln zu erfolgen.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 9
Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse beinhaltet.
- (4) In Eilfällen kann auch ohne Frist im Umlaufverfahren entschieden werden. Über die Entscheidungen ist eine Niederschrift zu führen.

§ 10
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Familien als Mitglieder hat diese bei Anwesenheit bis zu zwei Einzelstimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlußfassung über grundsätzliche Planung, Aufgaben und Arbeit des Vereins;
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Bestimmung der Anzahl der Beisitzer, Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Bestellung von zwei Rechnungsprüfern;
 - Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 11

Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Dies erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter.; bei Wahlen kann dies einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes können durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller eingetragenen Mitglieder für den Rest der Amtsperiode neu gewählt werden.

§ 12

Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein hat über seine Arbeit die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren. Vorschläge und Anregungen, auch von Nichtmitgliedern, sind in den entsprechenden Organen des Vereins zu behandeln.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen der Stadt Traunstein zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der internationalen Völkerverständigung im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4. März 1988 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
Geändert in der Mitgliederversammlung vom 10. April 1992.

Traunstein, 4. März 1988
geändert am 10. April 1992